GEMEINDE-NACHRICHT

St. Michael
IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!

Frohe und erholsame Ostern wünschen

Bürgermeister DI. Wolfgang Fanninger und die Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau!

AUS DEM INHALT:

- ***Neue Fahrzeuge***
- ***Werbeveranstaltungen u. Ausflugsfahren – Info BM***
- ***ASFINAG – Ablagerungen unter Brückenobjekten***
- ***Verbrennen im Freien***
- ***Gewichtsbeschränkungen***
- ***Neue Familienpass-Broschüre***
- ***PC-Spende***
- ***Eltern-Kind-Gruppe***
- ***Homepage der Gemeinde***
- ***Stellenausschreibung***

Impressum: „Gemeindenachricht“ Nr. 122 – März 2008, Erscheinungsort und Verlagspostamt St. Michael i. Lg., Zulassungsnummer 313367S95U, Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber: Marktgemeinde 5582 St. Michael i. Lg., Marktplatz 1 Fotos: Gemeinde/R. Holitzky An einen Haushalt – P.b.b.

Marktgemeinde St. Michael im Lungau
A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1
Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24
E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at
Internet: www.sankt-michael.at

Neue Fahrzeuge

Aufgrund des fortgeschrittenen Baujahres (1994) und eines hinzugekommenen Motorschadens hat sich die Marktgemeinde St. Michael im Lungau entschlossen, den UNIMOG U90 gegen ein entsprechend stärkeres und vielseitig einsetzbares Fahrzeug auszutauschen.

Bgm. DI. W. Fanninger mit den Bauhofmitarbeitern Gottfried Karner, Hans Bliem (BHL) und Johann Gruber (von links nach rechts)

Beim sich bereits im Einsatz befindlichen neuen Fahrzeug handelt es sich um einen allradgelenkten JCB TASTRAC 2155 Kommunal mit 170 PS. Die Haupteinsatzgebiete für das neue Kommunalfahrzeug sind im Winter– und Straßenerhaltungsdienst sowie in sämtlichen Arbeiten rund um die Ortsbildpflege zu finden.

Von der Freiwilligen Feuerwehr St. Michael im Lungau, Löschzug Markt, wurde am 07. März 2008 ein neues Tanklöschfahrzeug-Tunnel „TLF-A 4000“, MAN Feuerwehrfahrgestell TGM 18.330 4x4 BB-LF, übernommen. Hierbei handelt es sich um ein nach den neusten technischen Richtlinien bestücktes Fahrzeug mit einem 4.000 Liter Wassertank.

Die Einweihung des Fahrzeuges durch unseren Herrn Pfarrer Mag. Matthias Kreuzberger wird am 29. März 2008, 17 Uhr 30, im Rahmen der Jahreshauptversammlung aller drei Löschzüge der FF St. Michael im Lungau stattfinden.

Bgm. DI. W. Fanninger, OFK Hans Gruber, Paul Ehrenreich, Anton Troger, Martin Schlick, Johann Gfrerer, BFK Johannes Pfeifenberger, Wolfgang Radler – Fa. Lohr (von links nach rechts)

„Werbeveranstaltungen und Ausflugsfahrten“
- eine Information des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz

Werbeveranstaltungen: Gewinn oder Falle?

In einer Aufklärungskampagne warnt das Bundesministerium für Konsumentenschutz vor unseriösen Werbeveranstaltungen und weist auf wichtige neue Bestimmungen hin:

In vielen Haushalten landen Einladungen zu gekonnt inszenierten Werbeveranstaltungen oder unseriösen Ausflugsfahrten. Oft geschickt getarnt als „Gewinnübergaben“ bei einem „netten Beisammensein“ wird dort den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit falschen Versprechungen das Geld aus der Tasche gezogen. Denn auf vielen dieser Veranstaltungen werden schlechte und überteuerte Produkte verkauft. „Auf ‚Gebühren’ und ‚Zuschläge’ von ‚Gratisreisen’ wird oft nicht hingewiesen und KonsumentInnen werden bewusst getäuscht.

Für Werbeveranstaltungen gibt es endlich neue Bestimmungen:

Das Wichtigste in Kürze:

- **Werbeveranstaltungen müssen** in Zukunft **angemeldet werden**; Sie können das überprüfen, indem Sie ca. 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Veranstaltungsortes nachfragen.
- Einladungen zu Werbeveranstaltungen dürfen **keine Geschenk- oder Gewinnzusagen** enthalten, zum Beispiel: "Sie haben garantiert gewonnen!"
- Der **Name des Veranstalters** muss auf der Einladung mit vollständiger Adresse genannt sein. Nur ein Postfach genügt nicht.
- **Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung** müssen klar ersichtlich sein.
- Die angebotenen **Waren oder Dienstleistungen** müssen beschrieben sein.
- Bei Reisen müssen **Name und Adresse des Reiseveranstalters** genannt werden.
- Es besteht ein **Verbot der Entgegennahme von Bestellungen und des Verkaufs bei der Veranstaltung**; darauf muss bereits in der Einladung hingewiesen werden.
- Während einer Werbeveranstaltung **dürfen keine** Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel, Heilbehelfe, kosmetische Mittel, Uhren aus Edelmetall, Gold- und Platinwaren **präsentiert** und verkauft **werden**.

Auch wenn alle diese Bestimmungen eingehalten werden, garantiert das noch nicht, dass eine Werbeveranstaltung tatsächlich seriös ist. Seien Sie daher bitte wachsam und lassen Sie sich nicht über den Tisch ziehen. Und wenn Dinge nicht in Ordnung sind, wenden Sie sich bitte an eine Konsumentenberatungsstelle oder an die Bezirksverwaltungsbehörde des Veranstaltungsortes. Ihr Gemeindeamt ist Ihnen dabei gerne behilflich.

Bestellen Sie einen Informationsfolder kostenlos unter der Gratishotline **Tel.: 0800 20 20 74** oder im Internet unter broschuerenservice.bmsk.gv.at.

Information der ASFINAG – Lagerungen unter Brückenobjekten der A10 Tauernautobahn

ASFINAG

Marktgemeinde
St. Michael

Marktplatz 1
5582 St. Michael

Fortlaufende Nr.

Unser Zeichen PWi/GMu	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	St. Michael, am 10.3.2008

Lagerungen unter Brückenobjekten der A10 Tauerntautobahn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir wenden uns heute wieder in einer Angelegenheit an Sie, die für unsere Gesellschaft, welche mit der Verwaltung der Tauernautobahn A10 im Bereich Ihrer Gemeinde betraut ist, in zunehmendem Maße zu einem Ärgernis wird.

In letzter Zeit wurde wieder festgestellt, dass die Ablagerungen (Holz, Stroh, Altreifen, Geräte etc.) unter den Brückenobjekten überhand nehmen, obwohl überall die Hinweisschilder „Lagerung aller Art gem. § 29 Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F Verboten“ angebracht sind.

Wir ersuchen deshalb höflich Ihre Gemeindebürger/innen zu informieren, dass im Falle von Ablagerungen ausnahmslos Besitzstörungsklagen erhoben werden, bzw. Handlungen gem. den einschlägigen Verwaltungsgesetzen zur Anzeige gebracht werden müssen.

Wir hoffen auf Verständnis bei Ihren Gemeindebürgern, bedanken uns im Voraus für Ihre Mithilfe.

ASFINAG AUTOBAHN SERVICE GMBH NORD

ASFINAG AUTOBAHN SERVICE GMBH NORD
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden, FN 255696 z
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, UID-Nummer ATU 61371900

A-5582 ST. MICHAEL IM L., OBERWEISSBURG 124
TEL +43 (0) 50 108-25200, FAX +43 (0) 50 108-25220
E-MAIL servicenord@asfinag.at, www.asfinag.at

Amt d. Sbg. Landesregierung –
Info zum Verbrennen im Freien

Verbrennen im Freien nur ausnahmsweise zulässig!

Das Verbrennen von Materialien im Freien ist wegen der dabei entstehenden Luftschadstoffe ökologisch äußerst nachteilig und durch die Rauch- und Geruchsbelastung oft ein Ärgernis für die Nachbarn. Es ist daher ***nur in Ausnahmefällen erlaubt:***

Allgemeine Verpflichtung zur Reinhaltung der Luft!

„Jedermann ist verpflichtet, bei all seinen Handlungen und Unterlassungen darauf zu achten, dass die natürliche Zusammensetzung der Luft durch Luftschadstoffe ... nicht verändert wird“.

Jede Verbrennung ist **sorgfaltsgemäß** durchzuführen. Nasses Material darf nicht verbrannt werden, stärkere Rauch- und Geruchsentwicklung ist zu vermeiden.

Striktes Verbrennungsverbot für zB nicht Natur belassenes behandeltes Holz, Altreifen, Kunststoffe, Altöle ...(= nicht biogene Materialien)!

Biogene (= pflanzliche) Materialien (Baum- und Grasschnitt, Laub ...)

In der **Land- und Forstwirtschaft** ist das **punktuelle Verbrennen biogener Materialien vom 16. September bis zum 30. April erlaubt**, aber nur für Material von nachhaltig landwirtschaftlich genutzten Flächen (nicht der Garten um den Hofbereich).

Gartenabfälle:

Eine Verbrennung ist nicht erlaubt! Biogene Materialien sind zu kompostieren oder über die örtlichen Recyclinghöfe bzw die Biotonne zu entsorgen (grundsätzlich auch bei Schädlingsbefall, mit Ausnahme des Feuerbrandes vgl unten).

Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen:

Verwendet werden darf nur **trockenes und unbehandeltes Holz** (bzw Grillkohle).

SCHÄDLINGSBEFALL

Ausnahmen durch die **Gemeinde auf Antrag mit Bescheid im Einzelfall** oder laut der ***Verordnung der Landeshauptfrau vom 02.11.2007 über das punktuelle Verbrennen von mit bestimmten Schadorganismen befallenen biogenen Materialien:***

Erfasst sind der **Borkenkäfer** und der **Feuerbrand**. Es ist eine **Anordnung des Bürgermeisters oder der Bezirksverwaltungsbehörde** erforderlich. (In der Land- und Forstwirtschaft allerdings nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. September.)

Genehmigung nach der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973:

Wenn eine **erhebliche Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug** zu erwarten ist, ist eine **Bewilligung** des Bürgermeisters einzuholen. Die Ausführung ist der örtlichen Feuerwehr anzuzeigen.

Verbrennungsverbote für Natur- und Europaschutzgebiete sind ebenfalls zu beachten!

Welche Stoffe dürfen nicht verbrannt werden? Welche zeitlichen Verbrennungsbeschränkungen bestehen?

	Zeitliche Beschränkung	*Verbotene Materialien*	*Herkunftsbereich*	*Rechtsgrundlage*
1.	ganzjährig	nicht biogene Materialien **(behandeltes Holz, Kunststoffe, Altreifen, Altöle …)** **=** als Abfälle zu entsorgen	**jede Herkunft**	***§ 3 Abs 1 Bundesluftreinhaltegesetz***
2.	ganzjährig	biogene Materialien **(Baum- und Strauchschnitt, Stroh, Laub .. = Materialien pflanzliche Herkunft)**	**aus dem Haus**Gartenbereich und **dem** landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ***auch bei Schädlingsbefall, <u>Aus-nahme:</u> Feuerbrand auf Anordnung des Bürgermeisters bzw Bezirksverwaltungsbehörde***	***§ 4 Abs 2 Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen*** ***Verordnung vom 02.11.2007, LGBl Nr 85/2007***
3.	1. Mai - 15. September	biogene Materialien **(Baum- und Strauchschnitt, Stroh, Laub .. = Materialien pflanzliche Herkunft)**	land- und forstwirtschaftlich nachhaltig bzw intensiv genutzte Flächen ***<u>Ausnahme:</u> Schädlingsbefall - Borkenkäfer, Feuerbrand auf Anordnung des Bürgermeisters bzw Bezirksverwaltungsbehörde andere Schädlinge: Genehmigung durch Gemeinde***	***§ 4 Abs 1 Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen*** ***Verordnung vom 02.11.2007, LGBl Nr 85/2007***

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Abteilung Umweltschutz des Landes Salzburg (Tel: 0662/8042/4177) oder bei den Gemeinden.

Gewichtsbeschränkungen während des Frostaufbruches

Aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 10.04.2007 wird wegen Frostaufbruches in diesen Tagen eine Gewichtsbeschränkung für die nachstehend angeführten Straßen im Marktgemeindegebiet von St. Michael im Lungau für die Dauer des Frostaufganges bzw. während der Tauwetterperiode für Kraftfahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht erlassen:

„St. Michaeler-Bergweg“
„Urbanbauerweg“
„Landschützbauerweg“
„St. Martiner-Bergstraße – Teilstück Sonndörfl bis Peterbauergut
„St. Martiner-Bergstraße – Teilstück Ortsplatz St. Martinerberg bis Jochamgut“

Aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 10.04.2007 wird wegen Frostaufbruches in diesen Tagen eine Gewichtsbeschränkung für die nachstehend angeführte Straße im Marktgemeindegebiet von St. Michael im Lungau für die Dauer des Frostaufganges bzw. während der Tauwetterperiode für Kraftfahrzeuge mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht erlassen:

„Daslerweg“

<u>Von den verfügten Gewichtsbeschränkungen ausgenommen sind:</u>

1. Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO 1960) und Fahrzeuge des Straßendienstes (§ 27 StVO 1960);
2. Einsatzfahrzeuge der Telegrafenbauämter und Elektrizitätsgesellschaften, jedoch nur für Fahrten von Behebungen des Versorgungsnetzes;
3. die im fahrplanmäßigen Personen- und Schülerverkehr verwendeten Autobusse, soweit sie der Beförderung von Personen dienen;
4. die Frischmilchtransporte der Molkereien;
5. die Fahrzeuge der Müllabfuhr;

Diese Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen mit einer verminderten Fahrgeschwindigkeit durchzuführen. Die Lenker der unter Punkt 1 bis 5 angeführten Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden.

Amt d. Sbg. Landesregierung
Neue Familienpass-Broschüre

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Familienreferat, freut sich mitteilen zu können, dass die Familienpass-Broschüre für 2008 wieder neu aufgelegt wurde. Erhältlich ist diese am Gemeindeamt St. Michael im Lungau, Abt. Meldeamt/Standesamt, bzw. im Internet unter www.familie-salzburg.at oder www.salzburg-familie.at abrufbar.

PC-Spende

Die Marktgemeinde St. Michael im Lungau als Betreiber der beiden Gemeindekindergärten (Gerichtsstraße 347 und Oberweißburg 67) bedankt sich – gemeinsam mit den beiden Kindergartenleiterinnen Alexandra Buschmann und Ingrid Aigner – auf diesem Wege bei der Fa. CBS, Peter Gfrerer, herzlich für die Spende von zwei beinahe neuwertigen Computern für die Kindergärten.

Alexandra Buschmann, Bgm. DI. W. Fanninger,
Peter Gfrerer (Fa. CBS), Ingrid Aigner (von links nach rechts)

Eltern-Kind-Gruppe

Die Eltern-Kind-Gruppe in St. Michael bietet eine tolle Möglichkeit im Rahmen der Elternberatung des Landes Salzburg einen fixen Treffpunkt zum sozialen Austausch zwischen Eltern und Kindern wahrzunehmen. Fachlich geleitet wird die Eltern-Kind-Gruppe von Mag.a Simone Thuma und Kindergartenpädagogin Nina Schlick. Es können jeweils acht Mütter/Väter mit ihren Kindern im Alter von eineinhalb bis drei Jahren an den wöchentlichen Treffen teilnehmen. Im Zentrum der Eltern-Kind-Gruppe stehen Angebote wie Kontakte zu anderen Eltern knüpfen, Erfahrungen austauschen und Aktivitäten wie gemeinsames Singen, Spielen und Jausnen mit den Kleinen, was von begeisterten Eltern zweimal im Jahr genützt wird. Kinder können in größeren Gemeinschaften Spielerfahrungen sammeln, machen erste Schritte zur Selbstständigkeit und bekommen auf spielerische Weise vielfältige Anregungen im sozialen, emotionalen und motorischen Bereich. Auch die Mütter/Väter haben die Gelegenheit sich mit anderen Eltern auszutauschen und ihr eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren. Einfache Spiele, Lieder und kreative Ideen, deren Umsetzung auch im Familienverband Spaß macht, werden von Eltern und Kindern gelernt. Die Eltern-Kind-Gruppe findet jeweils am Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr im Turnsaal der Volksschule von St. Michael statt. Weitere Information und Anmeldung bei Mag.a Simone Thuma unter Tel. 0699/10660258.

Homepage der Gemeinde
mit 360° Panoramen

Die in den letzten Jahren durchgeführte Ortsgestaltung, welche nicht nur von der Bevölkerung durchwegs positiv angenommen wird, sondern auch bei den Gästen große Zustimmung findet, kann ab sofort nunmehr auch bequem von zu Hause aus am Computer im Web betrachtet werden. Durch eine völlig neue Technik ist es möglich "von zu Hause aus durch den Ort zu gehen“ und dabei die vielen Vorzüge von St. Michael im Lungau als eines der Zentren im Lungau zu bewundern.
Diese innovative Bereicherung für die offizielle Internetseite der Marktgemeinde St. Michael im Lungau stammt von den beiden örtlichen Firmen ***Fotostudio Roland Holitzky und netcontact.at Robert Aigner***, welche schließlich auch für die Umsetzung dieser Idee zeichnen.

Sie finden diese Panoramen auf der Homepage der Marktgemeinde St. Michael neben zahlreichen weiteren Informationen unter www.sankt-michael.at/360.

Weitere Panoramen sollen folgen.

Purkrabek Dieter, R. Holitzky, Bgm. DI. W. Fanninger,
AL E. Sampl, Robert Aigner

Stellenausschreibung

Von der Marktgemeinde St. Michael im Lungau wird die Stelle eines(r)

Schulwartes(in)

für die

Haupt- und Volksschule

St. Michael im Lungau zur Neubesetzung ab 2. Juni 2008 ausgeschrieben.

Die Anstellung erfolgt in einem Vertragsbedienstetenverhältnis als Facharbeiter (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p) mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 %. Entlohnung nach dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 2001 i.d.g.F. Auf § 34 Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz wird hingewiesen.

Aufgabenbereich:

- Betreuung des gesamten Schulgeländes mit allen dazugehörigen Anlagen
- Reparatur und Instandhaltung sämtlicher Geräte und Einrichtungen (sofern nicht der Einsatz entsprechender Fachkräfte erforderlich ist)
- Schülerbeaufsichtigung
- Winterdienst
- Boten- und Hilfsdienste im organisatorischen Bereich für die Direktoren
- Mitarbeit im Reinigungsdienst
- Mitarbeit in anderen Bereichen des Gemeindedienstes

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf (bevorzugt Installateur, Elektriker, Tischler oder Zimmerer)
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- EDV-Grundkenntnisse (MS Office-Anwendungen)
- Mehrjährige Berufspraxis in einem handwerklichen Beruf (bevorzugt Installateur, Elektriker, Tischler oder Zimmerer)
- Abgeleisteter Präsenz- oder Zivildienst
- Höflicher Umgang mit Lehrkräften und Schülern
- Hohes Maß an Selbständigkeit, Genauigkeit und Verlässlichkeit sowie Flexibilität beim Einsatz und im Hinblick auf die Dienstzeit

Dem Bewerbungsschreiben wolle beigelegt werden:
Lebenslauf mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, allenfalls Heiratsurkunde, Strafregisterbescheinigung, Schul- und Dienstzeugnisse, Nachweise über abgelegte Prüfungen bzw. Berufspraxis, Nachweis über abgeleisteten Wehr- oder Zivildienst.

Interessierte BewerberInnen werden eingeladen, ihre Gesuche bis 11. April 2008, 12.00 Uhr, am Marktgemeindeamt St. Michael im Lungau, Marktplatz 1, 5582 St. Michael im Lungau, z. H. Herrn Bürgermeister Dipl. Ing. Wolfgang Fanninger, während der Amtsstunden einzureichen.

St. Michael im Lungau, am 18. März 2008
Der Bürgermeister:
DI. Wolfgang Fanninger